



Stand: 06.06.2024
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung
(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat^{1, 2} der Gemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung³

Die Gemeinde führt den Namen ... Sie führt die Bezeichnung (z. B. *Gemeinde*) ...⁴

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...

(*Wappenbeschreibung - heraldisch*)

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“

(§ 15 KVG LSA)

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Gemeinde bzw. Gemeinderat gesprochen.

² Sofern es sich um eine Gemeinde handelt, ist die Bezeichnung „Gemeinderat“ zu verwenden.

³ In der Überschrift aufzunehmen, sofern die Bezeichnung „Stadt“ nach § 14 Abs. 1 KVG LSA geführt wird.

⁴ Sonstige Bezeichnungen nach § 14 Abs. 3 KVG LSA sind ebenfalls aufzunehmen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über⁵

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (*für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt*) und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt⁶,

⁵ Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

⁶ Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.⁷

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse⁸:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Bauausschuss
- den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratende Ausschüsse

- den Finanzausschuss
- den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- den Sozialausschuss
- den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.⁹

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

⁷ Ergänzend wird auf den RdErl. des MI - 31.2-10005/0 - vom 27. 10. 2014, § 99 KVG LSA, verwiesen.

⁸ Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Gemeinde einen Eigenbetrieb unterhält (§ 8 EigBG).

⁹ In der Regel ist der Bürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse; er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch Hauptsatzung erforderlich.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 b TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. ...

(4) Der Bauausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bauausschuss über¹⁰:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. ...

(5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe:

... *(Aufzählung)*

¹⁰ Beispielhafte Aufzählung.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.¹¹ Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7 Beratende Ausschüsse¹²

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates (*alternativ: der Bürgermeister*) vor:¹³

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ausschussvorsitze (*alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt*) werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(§ 50 Abs. 2 KVG LSA)

¹¹ Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

¹² In der Regel ist der Bürgermeister auch der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Er kann sich gemäß § 50 Abs. 1 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3). Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich.

¹³ Beispielhafte Aufzählung.

(4) In folgende Ausschüsse¹⁴ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner¹⁵ mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.¹⁶

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 9 Hybridsitzungen¹⁷

(1) Der *Gemeinderat* sowie *die beschließenden und beratenden Ausschüsse* können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (*und nichtöffentliche*) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferentechnik) an der Sitzung teilnehmen.

¹⁴ Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.

¹⁵ Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

¹⁶ Sofern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erforderlich, können Ausnahmen von der Regelfrist zur Beantwortung von Anfragen sowie nähere Einzelheiten ergänzend in der Hauptsatzung bestimmt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Folgende ergänzende Regelung kommt hierbei in Betracht: „Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.“

¹⁷ Die Regelung ist nur aufzunehmen, sofern Hybridsitzungen ergänzend zu den Präsenzsitzungen als weiteres Sitzungsformat möglich sein sollen. In diesem Zusammenhang ist festzulegen, ob Hybridsitzungen des Gemeinderates oder/und der Ausschüsse bzw. welcher Ausschüsse durchgeführt werden können. Aufgrund des weiten Ermessensspielraums, der den Kommunen durch den Gesetzgeber eingeräumt ist, können auch Verfahrensregelungen im Rahmen der Hauptsatzung aufgenommen werden. So kann die Ermöglichung hybrider Sitzungen auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden. Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme per Videokonferentechnik kann generell zugelassen werden oder vom Vorliegen bestimmter (persönlicher) Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Ob eine Sitzung des Gemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

(2 a) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen der Einberufung. Im Übrigen entscheidet hierüber das ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

(3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates (*bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt*), und der Bürgermeister können an öffentlichen (*und nichtöffentlichen*) Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit,
- b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
- c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
- d) ein sonstiger wichtiger Grund.

(4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als ... Mitglieder (*die Zahl ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen*) übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

(5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

(§ 56b KVG LSA)

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 11 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro (Brutto) nicht

übersteigen. Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:¹⁸

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer
3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Vermögenswerte unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Finanzausschuss (alternativ: den Gemeinderat) über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen.

(§ 66 KVG LSA)

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch

¹⁸ Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft ...

Der Gebietsteil ... bildet die Ortschaft ...¹⁹

2. Ortschaft

Die wie folgt abgegrenzte Teilfläche des Gebietsteiles ... bildet die Ortschaft ...²⁰

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.²¹

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft ... besteht aus ... Mitgliedern.

2. ...

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

¹⁹ Die Formulierung kann für die Abgrenzung einer Ortschaft verwendet werden, die räumlich von anderen Gebietsteilen der Einheitsgemeinde getrennt ist (z. B. eine Ortschaft, die vor der Neugliederung als eigenständige Gemeinde bestand).

²⁰ Die Formulierung kann für die Abgrenzung einer Ortschaft verwendet werden, die räumlich nicht von anderen Gebietsteilen getrennt ist. Die Abgrenzung der Ortschaft kann auch in einer Anlage zur Hauptsatzung erfolgen. Die Grenzen der Ortschaft sind nach den Himmelsrichtungen durch Straßen/Straßenzüge und Flurstücke zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen.

²¹ Alternativ kann bestimmt werden, dass in einzelnen oder in allen (jeweils näher zu bezeichnenden) Ortschaften ein Ortsvorsteher gewählt wird (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA). § 17 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 finden auf Ortsvorsteher keine Anwendung.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:^{22, 23}

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

²² In welchem Umfang von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung möglicher Regelungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen zu entscheiden. Sofern den Ortschaftsräten in unterschiedlichem Umfang weitere Angelegenheiten übertragen werden, bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift aufzunehmen.

²³ Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Alternative 1 (Internetbekanntmachung)

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt²⁴.

(§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes (*Standort angeben*) im ... (*Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängkästen, deren Standort genau zu bezeichnen ist oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist*) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(§ 9 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises oder in der örtlichen Tageszeitung*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (*das Amtsblatt oder die örtliche Tageszeitung*) den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

²⁴ Sofern öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, ist das Impressum der Homepage der Gemeinde um einen Hinweis zu ergänzen, wonach unter dieser Internetadresse auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Das Einstellen von Satzungen oder Verordnungen in einer öffentlichen Datenbank zu Informationszwecken allein genügt nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung. Soll folglich eine Internetadresse als amtliche Verkündungsplattform dienen, muss dies hinreichend deutlich aus ihr hervorgehen (BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18).

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in ... (*zum Beispiel: örtliche Tageszeitung oder Aushängekästen*) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im ... (*Standort angeben: z. B. Rathaus/Verwaltungsgebäude*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 KVG LSA)

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (*und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse*) sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (*Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 oder örtliche Tageszeitung oder Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (*bei Veröffentlichung im Internet: mit der Bereitstellung unter der Internetadresse*) bewirkt. *Bei Sitzungsbekanntmachung in Tageszeitung oder Amtsblatt:* Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt; *bei Sitzungsbekanntmachung im Internet:* Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im ... (*Standort angeben: Rathaus/Verwaltungsgebäude*) hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (*und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse*) sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängekästen*) bekanntgemacht ... (*genaue Bezeichnung und Ort*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(§§ 52 Abs. 4, 56a Abs. 2 Satz 6, 56b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA)

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind (*im Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1*) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel/Aushängekästen ... (*Standort angeben*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Alternative 2 (Bekanntmachung durch Amtsblatt, Tageszeitung, Aushang)

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... (*Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises oder in der örtlichen Tageszeitung*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem ... (*das Amtsblatt oder die örtliche Tageszeitung*) den bekanntzumachenden Text enthält.

(§ 9 Abs. 1 KVG LSA)

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes (*Standort angeben*) im ... (*Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängkästen, deren Standort genau zu bezeichnen ist, oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist*) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(§ 9 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse *und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse* sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (*Internetadresse der Gemeinde oder örtliche Tageszeitung oder Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (*bei Veröffentlichung im Internet: mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse*) bewirkt. *Bei Sitzungsbekanntmachung in Tageszeitung oder Amtsblatt:* Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) eingestellt; *bei Sitzungsbekanntmachung im Internet:* Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im ... (*Standort angeben: Rathaus/Verwaltungsgebäude*) hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt,

so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse *und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse* sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängekästen*) bekannt gemacht ... (*genaue Standortbezeichnung*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(§§ 52 Abs. 4, 56a Abs. 2 Satz 6, 56b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA)

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind (*im Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder im Internet unter Verweis auf die Internetadresse, die genau anzugeben ist*) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel ... (*Standort angeben*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

Ort, Datum

Bürgermeister/in

Dienstsiegel